

Beilage zur Einladung zur Generalversammlung der Cham Group AG vom 06. Mai 2020

Traktandum 4) Herabsetzung des Aktienkapitals (Artikel 3 1. Absatz)

Traktandum 1) Revision der Statuten der Gesellschaft (sämtliche weiteren Änderungen)

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>II. Kapital, Aktien und Aktionäre</p> <p>Art. 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 48'425'000.00 und ist eingeteilt in 745'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 65.00. Die Aktien sind voll liberiert. Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. 	<p>II. Kapital, Aktien und Aktionäre</p> <p>Art. 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 47'195'750.00 und ist eingeteilt in 745'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 63.35. Die Aktien sind voll liberiert.
<p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 8 – Befugnisse</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> e) Kenntnisnahme des Vergütungsberichtes in einer Konsultativabstimmung; f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; g) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung; h) die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände. <p>...</p>	<p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 8 – Befugnisse</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; f) die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände. <p>...</p>
<p>Art. 10 – Form und Art der Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Ausserdem werden den Aktionären Einladungen, Bekanntmachungen, Geschäftsberichte, Vergütungsberichte und Unterlagen für Generalversammlungen per Post an ihre neueste im Aktienbuch eingetragene Adresse zugestellt. <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. 	<p>Art. 10 – Form und Art der Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragene Aktionäre. <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 12 – Stimmrecht und Vertretung</p> <p>...</p> <p>2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist jeder im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär. Das Stimmrecht kann an andere, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene, Aktionäre (mittels schriftlicher Vollmacht) oder an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (gemäss Art. 13) übertragen werden. Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung gemäss Art. 689c und 689d OR sind unzulässig.</p> <p>...</p>	<p>Art. 12 – Stimmrecht und Vertretung</p> <p>...</p> <p>2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist jeder im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär. Sofern kein institutioneller Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann das Stimmrecht nur an andere, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene, Aktionäre (mittels schriftlicher Vollmacht) übertragen werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und regelt die weiteren Einzelheiten.</p> <p>...</p>
<p>Art. 13 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p>1. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, deren Unabhängigkeit weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung kann ihn auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen, zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen und auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.</p> <p>3. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>4. Fällt der durch die Generalversammlung gewählte unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bereits erteilte Vollmachten und Weisungen werden diesem übergeben und von diesem befolgt.</p>	<p>[gelöscht]</p>
<p>Art. 14 – Beschlussfassung</p> <p>1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt von Art. 15 mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>...</p>	<p>Art. 13 – Beschlussfassung</p> <p>1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt von Art. 14 mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>...</p>
<p>Art. 15 – Quorum und Mehrheit für wichtige Beschlüsse</p> <p>...</p>	<p>Art. 14 – Quorum und Mehrheit für wichtige Beschlüsse</p> <p>...</p>
<p>B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung</p> <p>Art. 16 – Wählbarkeit, Amtsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils einzeln gewählt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat</p> <p>Art. 15 – Wählbarkeit, Amtsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 17 – Anzahl zulässige Tätigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl der maximal zulässigen gleichzeitigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, beträgt fünfzehn, davon höchstens fünf bei börsenkotierten Rechtseinheiten. Zusätzlich dürfen bis zu fünfzehn unentgeltliche Tätigkeiten ausgeübt werden. 2. Tätigkeiten für die Gesellschaft und Rechtseinheiten, welche direkt oder indirekt durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollieren, sowie Tätigkeiten, welche im Auftrag oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die Gesellschaft und in deren Interesse ausgeübt werden, sind bei der Anzahl gemäss Abs. 1 nicht mitzuzählen. 3. Tätigkeiten in anderen Rechtseinheiten, welche unter einheitlicher Leitung stehen bzw. durch eine Rechtseinheit direkt oder indirekt kontrolliert werden sowie Tätigkeiten im Auftrag oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtseinheit, werden als eine Tätigkeit gezählt. 4. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Treue- und Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates. 5. Die Anzahl der maximal zulässigen gleichzeitigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, beträgt fünf. Absatz 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar. Der Verwaltungsrat kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten weiter beschränken. Die Annahme und Aufnahme von Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. 6. Gehört ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zugleich deren Geschäftsleitung an, so sind betreffend Anzahl zulässiger Tätigkeiten ausschliesslich die Regeln für Mitglieder des Verwaltungsrates anwendbar. 	<p>[gelöscht]</p>
<p>Art. 18 – Konstituierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 8 selbst. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. 	<p>Art. 16 – Konstituierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. ...
<p>Art. 19 – Einberufung, Protokollführung ...</p>	<p>Art. 17 – Einberufung, Protokollführung ...</p>
<p>Art. 20 – Beschlüsse ...</p>	<p>Art. 18 – Beschlüsse ...</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 21 – Zuständigkeit</p> <p>...</p> <p>2. f) die Erstellung des Vergütungsberichtes und des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>...</p>	<p>Art. 19 – Zuständigkeit</p> <p>...</p> <p>2. f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>...</p>
<p>Art. 22 – Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung</p> <p>...</p>	<p>Art. 20 – Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung</p> <p>...</p>
<p>Art. 23 – Personal- und Vergütungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die jeweils einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. 2. Der Präsident wird durch den Verwaltungsrat bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Personal- und Vergütungsausschuss selbst. 3. Dem Personal- und Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Umsetzungskompetenz kommt ihm nur im Rahmen bereits von der Generalversammlung, respektive dem Verwaltungsrat, im Grundsatz genehmigter Vergütungen zu. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Personalwesen zuweisen, wobei die Einzelheiten in einem Reglement geregelt werden. 	<p>[gelöscht]</p>
<p>Art. 24 – Grundsätze der Vergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Vergütung und Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Teil der Vergütung in Form von Aktien auszurichten. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen einschliesslich des Zuteilungszeitpunktes und der Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist. 2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre geleistete Arbeit eine feste Vergütung und bei gegebenen Voraussetzungen eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung kann höchstens gleich gross wie die feste Vergütung sein. 3. Die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung ist einerseits vom Geschäftsgang und andererseits vom Erreichen persönlicher Ziele abhängig. Die persönlichen Ziele werden vom Verwaltungsrat zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu festgelegt und beinhalten strategische, finanzielle und individuelle Zielsetzungen. Die Zielerreichung wird vom Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt. 4. Gehört ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zugleich deren Geschäftsleitung an, so sind betreffend Vergütung ausschliesslich die Regeln für Mitglieder der Geschäftsleitung anwendbar. 5. Die Details der Vergütungsordnung werden in einem Vergütungsreglement geregelt. 	<p>Art. 21 – Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung.</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 25 – Genehmigung der Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Im Rahmen des Gesamtbetrages kann der Verwaltungsrat einzelne Mitglieder mit zusätzlichen Aufträgen betrauen und diese marktgerecht entschädigen. 2. Gesondert beantragt der Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung, einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen. Der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung beinhaltet die den Geschäftsleitungsmitgliedern allenfalls auszurichtende erfolgsabhängige Vergütung. 3. Lehnt die Generalversammlung den beantragten maximalen Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung oder für beide ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. 4. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung. 5. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente oder zusätzliche, bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. 	<p>[gelöscht]</p>
<p>Art. 26 – Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit die genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht dem Verwaltungsrat über die genehmigte Gesamtvergütung hinaus ein Zusatzbetrag zur Verfügung. 2. Dieser Zusatzbetrag entspricht für jedes neue Mitglied der durchschnittlichen pro Geschäftsleitungsmitglied genehmigten Gesamtvergütung zuzüglich 50%. 3. Eine Antrittsprämie darf einzig Entschädigungen für bestehende werthaltige Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber ausgleichen. 4. Reicht der Zusatzbetrag für die Entschädigung von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht aus, so kann der übersteigende Betrag nur nach Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ausbezahlt werden. 	<p>[gelöscht]</p>
<p>Art. 27 – Vergütung im Konzern</p> <p>Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, können an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen durch die entsprechende Gruppengesellschaft ausgerichtet werden. Solche Vergütungen sind bei der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung über den Gesamtbetrag für die Vergütung im kommenden Geschäftsjahr miteinzubeziehen.</p>	<p>[gelöscht]</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
Art. 28 – Maximale Dauer von Verträgen Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge dürfen höchstens ein Jahr betragen. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen deren Amtsdauer nicht überschreiten.	[gelöscht]
C. Die Revisionsstelle Art. 29 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben ...	C. Die Revisionsstelle Art. 22 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben ...
IV. Gewinnverteilung und Reserven Art. 30 ...	IV. Gewinnverwendung und Reserven Art. 23 – Gewinnverwendung und Reserven ...
V. Auflösung und Liquidation Art. 31 – Liquidation ...	V. Auflösung und Liquidation Art. 24 – Auflösung und Liquidation ...
VI. Bekanntmachungen Art. 32 – Bekanntmachung ...	VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen Art. 25 – Mitteilungen und Bekanntmachungen ...

Darüber hinaus wird die Schreibweise von Umlauten vereinheitlicht (ü statt ue und ä statt ae) sowie die neue Rechtschreibung angewandt (neu: „im Übrigen“).

Sowohl die bisherigen Statuten wie auch der vollständige Entwurf der neuen Statuten sind online unter www.chamgroup.ch (Rubrik: Investoren) verfügbar.